

Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Northern Business School

vom 04.06.2015

§ 1

Das Rektorat der Northern Business School Hamburg wird auf der Grundlage der DFG-Denkschrift „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten in der Northern Business School nachgehen. Sollte sich nach Aufklärung des Sachverhalts der Verdacht auf ein Fehlverhalten bestätigen, werden im Rahmen der zu Gebote stehenden Möglichkeiten dem Einzelfall angemessene Maßnahmen ergriffen.

§ 2

(1) Gemäß der Empfehlung der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis bestellt die Rektorin oder der Rektor als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für Mitglieder und Angehörige der Northern Business School, die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorzubringen haben, eine international erfahrene Wissenschaftlerin oder einen international erfahrenen Wissenschaftler (Ombudsperson) und ihre oder seine Stellvertreterin bzw. ihren oder seinen Stellvertreter.

(2) Die Ombudsperson berät diejenigen, die sie über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren und prüft die Vorwürfe unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit und Bedeutung und im Hinblick auf Möglichkeiten der Ausräumung der Vorwürfe. Dabei steht sie allen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Hochschule zur Beratung und Unterstützung in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und ihrer Verletzung durch wissenschaftliche Unredlichkeit zur Verfügung.

(3) Die Ombudsperson berichtet jährlich dem Senat.

(4) Im Falle der Verhinderung oder der Besorgnis der Befangenheit übernimmt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter die Aufgaben der Ombudsperson.

(5) Die Ernennung erfolgt auf 4 Jahre. Die Möglichkeit erneuter Ernennung ist gegeben.

§ 3

Zur Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens setzt das Rektorat eine ständige Untersuchungskommission ein. Zu Mitgliedern beruft das Rektorat jeweils für die Dauer von drei Jahren drei Professorinnen oder Professoren, die Mitglieder oder Angehörige der Northern Business School sein müssen. Die Untersuchungskommission bestimmt eines ihrer Mitglieder zu der oder dem Vorsitzenden. Die Untersuchungskommission kann die Ombudsperson sowie weitere Personen, die im Umgang mit solchen Fällen besonders erfahren sind, mit beratender Stimme hinzuziehen.

§ 4

(1) Die Untersuchungskommission wird auf Antrag der Ombudsperson (§ 2) oder eines ihrer Mitglieder tätig. Die oder der Vorsitzende der Kommission informiert hierüber die Rektorin oder den Rektor.

(2) Die Untersuchungskommission tagt nichtöffentlich.

(3) Die Untersuchungskommission ist berechtigt, alle der Aufklärung des Sachverhalts dienlichen Schritte zu unternehmen. Hierzu kann sie die erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einholen und im Einzelfall auch Fachgutachterinnen und Fachgutachter aus dem betreffenden Wissenschaftsbereich hinzuziehen.

(4) Der oder dem Betroffenen sind die belastenden Tatsachen und ggf. Beweismittel zur Kenntnis zu geben.

(5) Sowohl der oder dem Betroffenen als auch der Informationsgeberin oder dem Informationsgeber ist Gelegenheit zur mündlichen Äußerung zu geben.

(6) Ist die Identität der Informationsgeberin oder des Informationsgebers der oder dem Betroffenen nicht bekannt, so ist ihr oder ihm diese offen zu legen, wenn diese Information für die sachgerechte Verteidigung der oder des Betroffenen notwendig erscheint; dies gilt insbesondere, wenn der Glaubwürdigkeit der Informationsgeberin oder des Informationsgebers für die Feststellung des Fehlverhaltens wesentliche Bedeutung zukommt.

§ 5

Stellt die Untersuchungskommission fest, dass ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt, so berät sie auch über die Möglichkeiten des weiteren Vorgehens, insbesondere über mögliche Folgen. Hier kommen neben arbeits- oder dienstrechtlichen Sanktionen auch die Einleitung akademischer, zivilrechtlicher oder strafrechtlicher Konsequenzen in Betracht.

§ 6

Die oder der Vorsitzende der Untersuchungskommission berichtet dem Rektorat über die Ergebnisse ihrer Arbeit und legt eine Beschlussempfehlung vor. Sie soll im Falle eines festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens einen Vorschlag für das weitere Vorgehen des Rektorats machen.

§ 7

(1) Das Rektorat entscheidet auf der Grundlage von Bericht und Empfehlung der Untersuchungskommission darüber, ob das Verfahren einzustellen oder ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten hinreichend erwiesen ist. Im letzteren Fall entscheidet das Rektorat auch über die Folgen.

(2) Die oder der Betroffene sowie die Informationsgeberin oder der Informationsgeber sind über die Entscheidung des Rektorats zu informieren. Dabei sind auch die wesentlichen Gründe, die zu der Entscheidung geführt haben, mitzuteilen.

§ 8

Diese Richtlinie tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung am 09.06.2015 in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der NBS Hochschule für Management und Sicherheit am 04.06.2015.

Professor Dr. Uwe Här

Rektor der Northern Business School